Beitragsordnung

der

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 14 Abs. 2 Nr. 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsblatt, S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Ordnung.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die am 01. Februar des Beitragsjahres Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind.
Bei Mitgliedern, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre psychotherapeutische Tätigkeit im Saarland aufnehmen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit maßgeblich. In diesem Falle ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Psychotherapeutenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in einer Beitragstabelle von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes als Bestandteil dieser Beitragsordnung beschlossen.

§ 3 Beitragsbemessung

(1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit. Psychotherapeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

(2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat.
Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln.
Als Einkünfte gelten:
(a) bei selbstständigen Mitgliedern der Gewinn aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
(b) bei beamteten und angestellten Mitgliedern deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten.
Erzielt ein Mitglied Einkünfte gem. Buchstaben a) und b), werden diese Einkünfte zusammengezählt.

§ 4 Sonderbeitragsgruppen

(1) Im Ruhestand befindliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder entrichten einen Beitrag von 100 €.

(2) Mitglieder, die in dem Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde liegt, Einkünfte unter 10.000 € erzielt haben, zahlen einen Beitrag von 100 €.

(3) Mitglieder, die im Beitragsjahr gleichzeitig Mitglieder einer anderen Psychotherapeutenkammer sind, zahlen den für ihre Beitragsgruppe hälftigen Beitrag, mindestens jedoch 100 €.

§ 5 Beitragsfestsetzung

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid.

(2) Soweit die psychotherapeutischen Einkünfte Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu erhält es zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, der innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.

(3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheids beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbsteinstufung. Nimmt das Mitglied trotz Erinnerung binnen einer Frist von 2 Wochen keine Selbsteinstufung vor oder liegt der Selbsteinstufung nicht der Auszug des Einkommenssteuerbescheids oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bei, wird der Beitrag nach Schätzung durch die Psychotherapeutenkammer auf mindestens 700 € festgesetzt.

(4) Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Satz 1 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommensteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt.
Auf Antrag wird die Monatsfrist verlängert, wenn der Einkommenssteuerbescheid oder die Bescheinigung des Steuerberaters noch nicht vorgelegt werden kann.

(5) Liegt der Kammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt, wird der Beitrag entsprechend Absatz 3 Satz 2 festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig.

(2) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids nicht nach, so erfolgen zwei kostenpflichtige Mahnungen.

(3) Die Kosten für die Mahnungen richten sich nach der Gebührenordnung. Ist nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der Beitrag beigetrieben.

§ 7 Stundung / Ermäßigung / Erlass

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung des festgesetzten Beitrags unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides einzureichen.
Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

§ 8 Sonderregelung

Mitglieder, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre berufliche Tätigkeit einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des festgesetzten Beitrags zu zahlen.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes; zuvor ist dem Haushalts- und Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Saarbrücken, den 10.11.2022

gez. Irmgard Jochum
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Beitragstabelle der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Beitragsgruppe	Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit in Euro			Beitrag in Euro
1	0	bis unter	10.000	100
2	10.000	bis unter	15.000	106
3	15.000	bis unter	20.000	159
4	20.000	bis unter	25.000	211
5	25.000	bis unter	30.000	263
6	30.000	bis unter	35.000	315
7	35.000	bis unter	40.000	366
8	40.000	bis unter	45.000	417
9	45.000	bis unter	50.000	467
10	50.000	bis unter	55.000	518
11	55.000	bis unter	60.000	567
12	60.000	bis unter	65.000	617
13	65.000	bis unter	70.000	666
14	70.000	bis unter	75.000	715
15	75.000	bis unter	80.000	763
16	80.000	bis unter	85.000	811
17	85.000	bis unter	90.000	859
18	90.000	bis unter	95.000	906
19	95.000	bis unter	100.000	953
20	100.000	und mehr		1.000